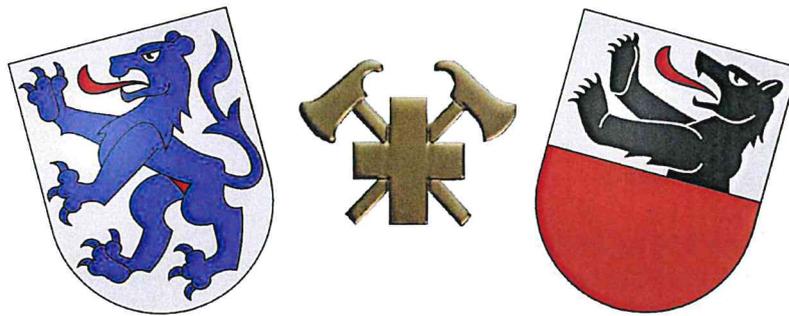


Feuerwehr Lotzwil - Rütschelen



Reglement für öffentliche Sicherheit

Inhaltsverzeichnis nach Artikeln

I. Zweck und Aufgabenübertragung	
- Aufgabenübertragung Zivilschutz	Art. 1 Abs. 2
- Feuerwehr; Aufgaben, Organisation	Art. 1 Abs. 1
- Regionales Führungsorgan	Art. 1 Abs. 3
- Vertragsabschluss, Zuständigkeit	Art. 1 Abs. 4
II. Aufgabe der Feuerwehr	
- Aufgaben	Art. 2
III. Dienstpflicht, Einteilung, Ernennung, Befreiung	
- Ärztlicher Befund	Art. 6
- Befreiung von der aktiven Dienstpflicht	Art. 9
- Dienstleistung	Art. 4 Abs. 2
- Dienstpflicht	Art. 3
- Dienstleistung oder Ersatzabgabe	Art. 5
- Kader und Fachleute	Art. 8
- Rekrutierung	Art. 3 Abs. 1
- Weiterausbildung	Art. 7
IV. Ausrüstung	
- Persönliche Ausrüstung	Art. 10
V. Übungsdienst und Einsatz	
- Einsatz von Gemeindepersonal	Art. 15
- Einsatz des Sonderstützpunkts	Art. 16
- Feuerwehrkommandant	Art. 14
- Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 13
- Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 12
- Übungsplan/-daten	Art. 11
- Zivilpersonen	Art. 17
VI. Betriebsfeuerwehren	
- Betriebsfeuerwehren	Art. 18
VII. Finanzierung, Versicherungen	
- Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 21
- Einsatzkosten	Art. 23
- Entschädigungen/Sold	Art. 26
- Ersatzabgabe	Art. 20
- Gebühren	Art. 22
- Grundsatz	Art. 19
- Kosten Nachbarhilfe	Art. 24
- Versicherungen	Art. 25
VIII. Zuständigkeiten	
A. Gemeinderat Lotzwil	
- Aufgaben/Befugnisse	Art. 27
B. Feuerwehrkommission	
- Aufgaben/Befugnisse	Art. 29
- Wahl und Zusammensetzung	Art. 28
IX. Aufgabenübertragung	
- Aufgabenbereich übertragene Aufgaben	Art. 30 Abs. 3
- Entscheidbefugnisse	Art. 31 Abs. 1
- Sitzanspruch	Art. 31 Abs. 2
- Umfang der Aufgabenübertragung	Art. 30 Abs. 2
- Zivilschutzregion Langenthal	Art. 30 Abs. 1

IX. Strafen und Schlussbestimmungen

- Strafen
- Aufhebung bisheriger Erlasse
- Inkrafttreten

Art. 32

Art. 33

Art. 34

Anhang A

Organigramm

Anhang B

- I. Gebühren/Einsatzkosten
- II. Kosten für Nachbarhilfe
- III. Sold/Entschädigungen

Anhang C

Entschuldigungs-, Bussen- und Disziplinarwesen

Soweit in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Schreibform gewählt wurde, gilt diese selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Gemeinde Lotzwil, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Zweck und Aufgabenübertragung

Art. 1

Feuerwehr	¹ Dieses Reglement für öffentliche Sicherheit ordnet die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr.
Aufgabenübertragung Zivilschutz	² Das Reglement regelt ausserdem die Uebertragung der sich für Lotzwil aus den Erlassen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ergebenden Aufgaben an die regionale Träger-schaft, genannt Zivilschutz-Region Langenthal (ZRL).
Regionales Führungsorgan	³ Die Uebertragung beinhaltet auch das Aufgabengebiet eines regionalen Führungsorgans.
Vertragsabschluss	⁴ Der Gemeinderat wird zum Abschluss und zur allfällig später erforderlichen Abänderung von Zusammenarbeitsverträgen laut Absatz 1 - 3 ermächtigt.

II. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 2

Aufgaben	<p>¹Die Feuerwehr bekämpft in Lotzwil und im Gebiet der Vertrags-gemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 FFG.</p> <p>²In ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Weisung des zuständigen zivilen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.</p> <p>³Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölke-rung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.</p> <p>⁴Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.</p>
----------	---

III. Dienstpflicht, Einteilung, Ernennung, Befreiung

Art. 3

Dienstpflicht

¹Alle am 31. Dezember im Gemeinde- und Vertragsgebiet wohnhaften Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung C zwischen dem 20. bis 50. Altersjahr sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.¹

²Erfordern es die Bedürfnisse der Feuerwehr, kann eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr bis längstens zum 60. Altersjahr freiwillig aktiven Feuerwehrdienst leisten.

³Angehörige der Feuerwehr können freiwillig ohne Gesuch bis zum 52. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.

Art. 4

Rekrutierung

¹Auf Ende jeden Jahres hin findet die ordentliche Rekrutierung statt. Sie wird öffentlich publiziert. Im Bedarfsfall können Feuerwehrpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Wehren aktiven Dienst geleistet haben.

Dienstleistung

²Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

³Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 5

Dienstleistung oder Ersatzabgabe

¹Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

²Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 6

Ärztlicher Befund

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 7

Weiterausbildung

¹Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

²Sie haben entsprechende Kurse sowie Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

¹ Änderung vom 26. November 2012

Art. 8

- Kader und Fachleute ¹Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ³Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis die Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- ⁴Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 9

- Befreiung von der aktiven Dienstpflicht ¹Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:
- a) Zivilschutzdienstpflichtige, die nicht aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind,
 - b) Personen, die eine amtliche oder andere wichtige öffentliche Funktion ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar ist,
 - c) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen, auf Gesuch hin Personen, die mit einem ärztlichen Attest eine Behinderung nachweisen können, die sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
 - d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
 - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.

IV. Ausrüstung**Art. 10**

- Persönliche Ausrüstung ¹Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- ²Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.
- ³Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

V. Übungsdienst und Einsatz**Art. 11**

- Übungsplan/-daten Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Er gilt für sie als Aufgebot.

Art. 12

Obligatorium und
Entschuldigungen

¹Der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen ist obligatorisch.

²Entschuldigungsgesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Formular und spätestens 3 Tage vor der Übung, bzw. bei Krankheit und Unfall einen Tag nach der Übung, dem Feuerwehrkommando auf dem Dienstweg einzureichen.

³Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit
- b) schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) schicht- oder Überzeitarbeit und Weiterbildung mit Bestätigung des Arbeitgebers, resp. der Schule
- e) Ferien, sofern sie dem Feuerwehrkommando spätestens 3 Tage vor deren Beginn schriftlich mit Bestätigung des Arbeitgebers eingereicht werden
- f) Schriftlich bestätigte begründete Ortsabwesenheit, wie Militärdienst oder beruflicher Verpflichtungen
- g) Ausüben eines öffentlichen Amtes

⁴Die Übungen sind allen Vereinstätigkeiten übergeordnet.

⁵Alle versäumten Übungen sind grundsätzlich zu kompensieren

⁶Das Bussen- und Disziplinarwesen ist im Anhang C geregelt. Entschuldigungen gemäss Art. 12 lit. d und lit. f.

Art. 13

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 14

Feuerwehrkommandant ¹Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

²Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne Erlaubnis des Feuerwehrkommandanten nicht verlassen.

Art. 15

Einsatz von
Gemeindepersonal

Der Feuerwehrkommandant kann, im Einverständnis mit den zuständigen Organen, Mitarbeiter der örtlichen Gemeindebetriebe und Infrastrukturabteilung zur Mitarbeit bei der Schadensbegrenzung beiziehen.

Art. 16

Einsatz des

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis und bei

Sonderstützpunkts Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Art. 17

Zivilpersonen ¹Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.
²Personen, die die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.

VI. Betriebsfeuerwehren

Art. 18

Betriebsfeuerwehren ¹Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).
³Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

VII. Finanzierung, Versicherungen

Art. 19

Grundsatz ¹Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
²Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebsbeiträge, Gebühren, Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Vertragsgemeinden.

Art. 20

Ersatzabgabe ¹Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit und im dienstpflichtigen Alter sind, zahlen eine Ersatzabgabe.
²Die Ersatzabgabe beträgt in der Gemeinde Lotzwil pro ersatzpflichtige Person mindestens Fr. 20.-- pro Jahr. Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Der Regierungsrat passt letzteren periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an.
³Die Ersatzabgabe ist nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichtigen zu staffeln. Sie beträgt mindestens 10 % und höchstens 24 % der einfachen Steuer gemäss kantonalem Steuerge-

setz. Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe innerhalb dieses Rahmens fest.¹

⁴Die Vertragsgemeinden legen die Ersatzabgabe in ihrem Hoheitsgebiet selber durch das zuständige Organ fest.

⁵Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare nur die Hälfte gemäss Abs. 3 hievor.

⁷Wenn ein Ehepartner mit dem 50. bzw. 52. Altersjahr aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen wird und er mindestens 25 Feuerwehrdienstjahre ausweisen kann, ist sein Ehepartner von der Ersatzabgabe befreit.

Art. 21

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind alle Personen befreit, die gemäss Art. 9 lit. b bis e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. In Bezug auf eine reduzierte oder teilbefreite Ersatzabgabe ist Art. 21 Abs. 6 und 7 zu beachten.

Art. 22

Gebühren

Die Gemeinde Lotzwil erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FWG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarm- und Brandmeldeanlagen (erster Fehlalarm nach Inbetriebnahme wird nicht verrechnet).

Art. 23

Einsatzkosten

¹Die Gemeinde Lotzwil kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

²Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 24

Kosten Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden – mit Ausnahme der Vertragsgemeinden – kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

¹ Änderung vom 26. November 2012

Art. 25

Versicherungen Die Gemeinde Lotzwil schliesst für die Feuerwehr die erforderlichen Versicherungen ab.

Art. 26

Entschädigungen/Sold Entschädigungen und Sold sind im Anhang B geregelt.

VIII. Zuständigkeiten**A. Gemeinderat Lotzwil****Art. 27**

Aufgaben/Befugnisse Der Gemeinderat von Lotzwil

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinden fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 des Zusammenarbeitsvertrags und legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest, soweit diese nicht durch Art. 30 hienach geregelt werden,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 23 hievor,
- i) genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission
- j) Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.

B. Feuerwehrkommission**Art. 28**

Wahl und Zusammensetzung Wahl, Zusammensetzung und Konstituion der Feuerwehrkommission richtet sich nach Art. 7 Abs. 2 bis 4 des Zusammenarbeitsvertrags (Vertrag über die Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit der Gemeinden Lotzwil und [Name Anschlussgemeinde/n] im Bereich der Feuerwehr).

Art. 29

- Aufgaben/Befugnisse Die Feuerwehrkommission
- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
 - b) bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
 - c) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
 - d) unterbreitet dem Gemeinderat Lotzwil die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
 - e) unterbreitet dem Gemeinderat Lotzwil Vorschläge über die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren,
 - f) legt dem Gemeinderat die Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren zur Genehmigung vor,¹
 - g) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
 - h) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
 - i) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
 - j) entscheidet über Entschuldigungen gemäss Art. 12 lit. d und lit. e,
 - k) beschliesst im Rahmen des Voranschlagkredits über Anschaffungen und Arbeitsvergebungen,
 - l) verabschiedet zuhanden des Feuerwehrinspektors das Übungsprogramm,
 - m) erarbeitet das jährliche Budget zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung,
 - n) verfügt Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben entgegen den Entschuldigungsgründen von 30 bis 400 Franken und Disziplinar massnahmen (gemäss Art. 1 und 2 Anhang C).

IX. Aufgabenübertragung**Art. 30**

- Zivilschutzregion Langenthal
Umfang
- ¹Die Stadt Langenthal, die Gemeinde Lotzwil und weitere Anschlussgemeinden bilden die Zivilschutz-Region Langenthal.
- ²Die Gemeinde Lotzwil überträgt der Stadt Langenthal die den Gemeinden durch Erlasse und Weisungen im Bereich Bevölkerungs- und Zivilschutz obliegenden Aufgaben, exklusive den baulichen Schutz ihrer Bevölkerung gemäss Umschreibung im Zusammenarbeitsvertrag.
- Aufgabenbereich
- ³Die Zivilschutz-Region Langenthal arbeitet in den folgenden Bereichen zusammen:
- a) Zivilschutzorganisation
 - b) Zivilschutzstelle
 - c) Ausbildung und Übungen
 - d) Basierungen (Anlagen)
 - e) Planungen
 - f) Regionales Führungsorgan

¹ Änderung vom 26. November 2012

Art. 31

Entscheidungsbefugnisse	¹ Die Stadt Langenthal und ihre eingesetzten Organe verfügen über sämtliche Entscheid- und Verfügungsbefugnisse, die sich aus den im Rahmen der Aufgabenübertragung abgeschlossenen Zusammenarbeitsverträgen ergeben.
Sitzanspruch	² Die Vertretung der Anschlussgemeinde/n ist im Zusammenarbeitsvertrag und den zugehörigen Organigrammen geregelt.

X. Strafen und Schlussbestimmungen**Art. 32**

Feuerwehr	¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglement für öffentliche Sicherheit oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat verfolgt. ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. ³ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.
-----------	--

Art. 33

Aufhebung bisheriger Erlasse	Das Reglement für öffentliche Sicherheit vom 9.12.1996, abgeändert am 13.12.1999 der Gemeinde Lotzwil wird aufgehoben. Durch Beschluss der zuständigen Organe werden zudem die Wehrdienstreglemente der Vertragsgemeinden aufgehoben. Die Ersatzabgabe der Anschlussgemeinden ist im jeweiligen Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Feuerwehr geregelt.
------------------------------	---

Art. 34

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
---------------	---

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Mai 2006 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Lotzwil

Der Präsident:

sig. Luder

Der Sekretär:

sig. Fiechter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden. Die Inkraftsetzung ist im Amtsanzeiger Aarwangen am 22. Juni 2006 publiziert worden.

Lotzwil, den 23. Juni 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. Fiechter

1. Teilrevision

Die Änderung der Artikel 3, 21 und 30 wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Beat Luder
Gemeindepräsident

sig. Hans Rudolf Reinhard
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Diese Änderungen lagen während 30 Tagen vor der Beschlussfassung, d.h. vom 25. Oktober bis 26. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflagefrist ist in den Ausgaben des Anzeigers Langenthal und Umgebung vom 25. Oktober und 22. November 2012 bekanntgemacht worden.

4932 Lotzwil, 7. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

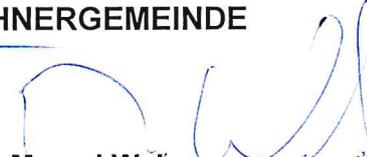
sig. Hans Rudolf Reinhard

2. Teilrevision

Die Änderung der Artikel 3, 5, 12, 19, 21, 23, 24 und 33 sowie die Entfernung von Art. 17 wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE


Elsbeth Steiner
Gemeindepräsidentin


Marcel Weber
Gemeindeschreiber

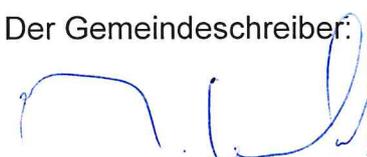


Auflagezeugnis

Diese Änderungen lagen während 30 Tagen vor der Beschlussfassung, d.h. vom 28. Oktober bis 29. November 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflagefrist ist in den Ausgaben des Anzeigers Langenthal und Umgebung vom 28. Oktober und 25. November 2021 bekanntgemacht worden.

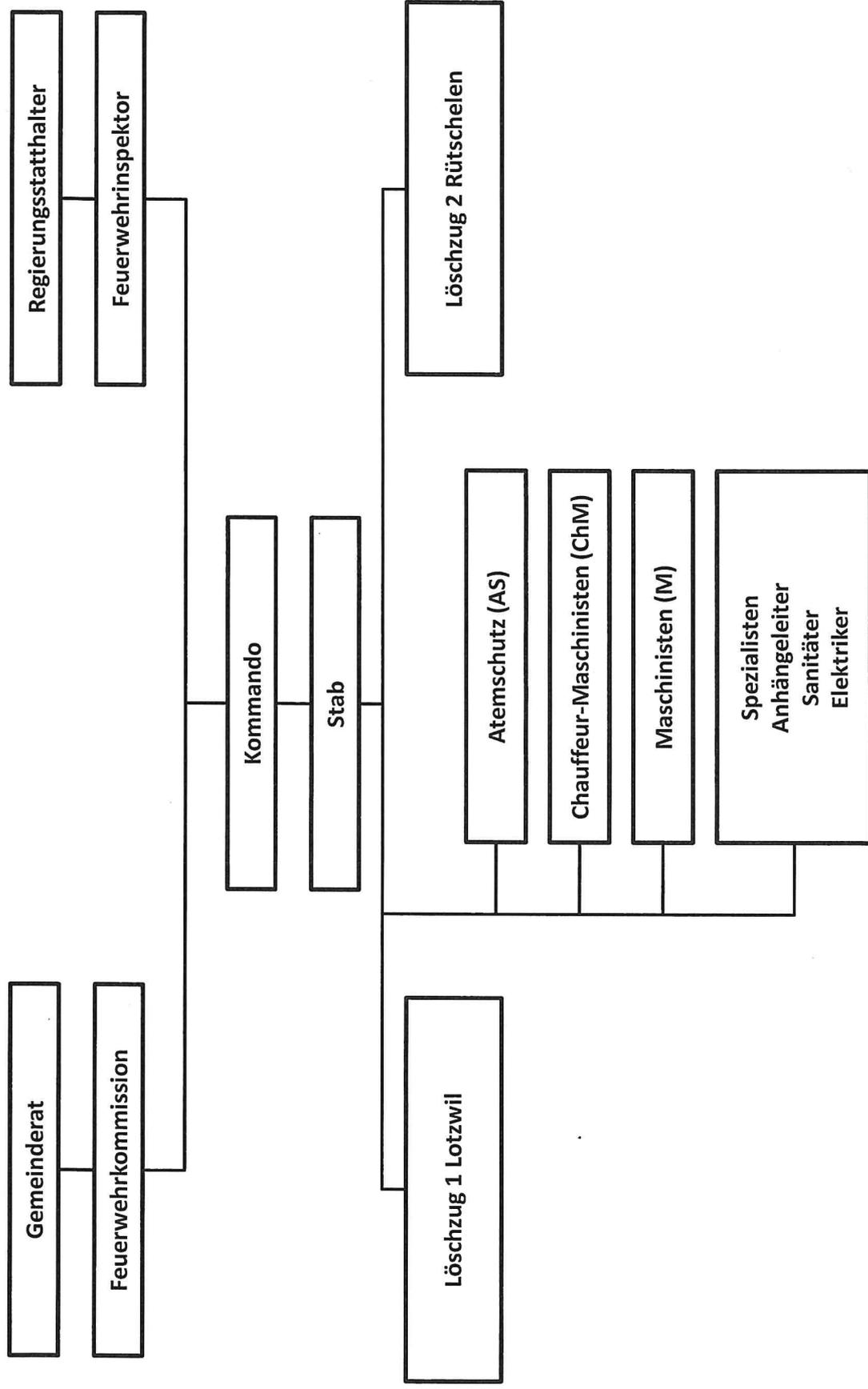
4932 Lotzwil, 10. Januar 2022

Der Gemeindeschreiber:


Marcel Weber

Organigramm Feuerwehr Lotzwil-Rütschelen

Anhang A zum Rös



Anhang B

zum Reglement für öffentliche Sicherheit (RöS)

der Einwohnergemeinde Lotzwil

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 31 bis 33 FFG sowie Art. 22 bis 24 und 27 RöS folgende Verordnung:

I. Gebühren/Einsatzkosten

Art. 1

Vergütungen für Personaleinsätze	Es gilt eine Aufwandgebühr von Fr. 60.00 pro Stunde und AdF oder gemäss Gebührentarif KAF (Kantonale Aufgaben Feuerwehr).
----------------------------------	---

Art. 2

Einsatzart Fahrzeuge und Geräte	Kategorie	Anschaffungswert/ Zusatzerläuterungen Fr.	Grundgebühr Fr.	Gebühr pro Einsatzzeit Fr.
	I	10'000.-- bis 100'000.--	25.--	40.--/h
	II	100'001.-- bis 250'000.--	50.--	80.--/h
	III	250'001.-- bis 600'000.--	100.--	120.--/h

Art. 3

	Kostenart	Gebührenrahmen/Fr.
Brandmeldeanlagen	Einmalige Bearbeitungsgebühr	200.-- bis 500.--
	Schliessbuchse und Schliesszylinder	Nach Aufwand
Brandalarme	echter Alarm	--
	ungewollter Alarm (2. Alarm)	Fr. 500.00
	ab 3. Alarm	Fr. 1'000.00
	Unfug / Absicht	Fr. 1'000.00
Feuer	Brand durch grobe Fahrlässigkeit (rechtskräftiges Strafurteil vorausgesetzt)	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Unerlaubtes Verbrennen von Gegenständen (Löschen auf Anordnung von Behörden)	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Fahrzeugbrand inkl. Folgeschäden ohne	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand

	Ölwehr	teaufwand
Kamine	ausbrennen	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
Öl- und Chemiewehr	Alle Öl- und Chemiewehreinsätze in Gebäuden, im Gelände, auf Strassen und Gewässern	Nach Gebührentarif KAF (Kantonale Aufgaben Feuerwehr)
Unfall- und Strassenrettung	Bergung von Personen	--
PBU / Personenrettung bei Unfall	Rettung / Bergung von Personen	Nach Gebührentarif KAF
Wasser	Wasserleitungsbruch in Strasse (Leitungseigentümer)	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Wasser in Gebäude (Leitungsbruch, Waschmaschine usw., exkl. Folgen von Elementarschäden)	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Wiederkehrende Elementarschäden, die der "Geschädigte" durch geeignete Massnahmen verhindern könnte	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
Technische Hilfeleistungen soweit nicht Unfallrettung	Liftnanlagen	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Bergung von Fahrzeugen und / oder Sachgütern	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Kostenart	Gebührenrahmen/Fr.
	Weitere technische Hilfeleistungen	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
Einsatz im Zusammenhang mit Tieren	Tierbergungen (ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Tierrettung	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
Dienstleistungen	Verkehrsdienst bei Veranstaltungen (soweit nicht als Übung für Verkehrsabteilung)	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Abräumdienst nach Absprache mit Hauseigentümer und Schätzer der Gebäudeversicherung (weitergehend als Pflichträumung)	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Leiterstellungen	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Sichern von Eingängen und Schaufenstern	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand

	Weitere Dienstleistungen	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
Bauten / Anlagen	Beurteilung von Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Feuerwehreinsatzpläne	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Beurteilung LRWA Konzept	Nach Personal-/Fahrzeug-/Geräteaufwand
	Jährliche Bearbeitungsgebühr	Fr. 0.00 – Fr. 1000.00

II. Kosten für Nachbarhilfe

Art. 4

Zur Steigerung der Einsatzeffizienz und zur Senkung der Kosten haben verschiedene Gemeinden einen Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich des Atemschutzes abgeschlossen. Soweit dieser die Entschädigungsfrage unter den Vertragsgemeinden im Vertragsgebiet nicht abschliessend regelt, gelten die Feuerwehrweisungen FWW (Art. 21 Abs. 1, Anhang 4).

III. Sold/Entschädigungen

Art. 5

Sold	Der Sold für die Feuerwehrdienstpflichtigen beträgt für Übungsdienste Fr. 30.-.	
Stundenansatz / Entschädigungen	Der Stundenansatz für Ernstfalleinsätze und Arbeiten ausserhalb des Übungsdienstes (Schläuche rollen, Probeläufe, Fahrschule etc.) richtet sich nach dem Ansatz für Angestellte im Stundenlohn gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Lotzwil. Bei einem Ernstfalleinsatz, der weniger als eine Stunde dauert (unabhängig der Einsatzdauer) wird jedem anwesenden AdF der vorerwähnte Ansatz für eine Stunde ausbezahlt. Ab der zweiten Stunde wird die effektive Einsatzzeit entschädigt.	
Jahresentschädigungen	Die Jahresentschädigungen betragen für:	
	Funktion	Entschädigung/Fr.
	Kommandant	2'500.--
	Büro-/Telefonspesen	200.--
	Stellvertreter Kommandant	800.--
	Büro-/Telefonspesen	200.--
	Fourier/Sekretär	3'000.--
	Büro-/Telefonspesen	200.--

	Ausbildungsverantwortlicher	1'500.--
	Büro-/Telefonspesen	200.--
	Chef Löschzug	200.--
	Büro-/Telefonspesen	100.--
	Chef-Spezialisten (Chef MS/ChM, Chef AHL, Chef Sanität, Chef Verkehr)	100.--
	Stellvertreter Chef Löschzug inkl. Atemschutz	Entschädigung mit Sold Übungsvorbereitung.
	Materialverwalter	700.--
	Büro-/Telefonspesen	200.--
	Materialwart	700.--
	Stellvertreter Materialwart	200.--
	Chef Atemschutz	300.--
	Atemschutzgerätewart	450.--
	Stellvertreter Atemschutzgerätewart	100.--
	Betreuung Website	300.--
Teuerungsanpassung	Der Gemeinderat passt die Jahresentschädigungen sporadisch auf Antrag der Feuerwehrkommission der Teuerung an.	
Übungsvorbereitung	Fr. 30.00 pro Übung	
Vergütung Spesen / Taggelder	Für die Teilnahme an Kursen wird ein Taggeld vergütet, zuzüglich der Auslagen (wie Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse, eingenommene Hauptmahlzeiten). Massgebend sind die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Lotzwil.	
Prüfung der kostengünstigsten Reisevariante	Autokilometerentschädigungen werden nur ausgerichtet, wenn der Kursort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln wesentlich längere Abwesenheiten zur Folge hätte. Der direkt Vorgesetzte hat die Spesenrechnungen erst nach Prüfung dieser Punkte zu visieren und zur Zahlung durch die Finanzverwaltung anzuweisen. Sind mehrere Kursteilnehmer vorhanden, die den gleichen Kursort anzufahren haben, prüfen sie mit welchen Verkehrsmitteln sie günstiger reisen (mit den öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln). Vergütet werden die günstigeren Reisekosten.	
Sitzungsgeld	Die Höhe des Sitzungsgeldes regeln die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Lotzwil.	
Entschädigungsansätze für private Mittel (Art. 13 Reglement)	Pro Stunde oder Einsatz werden für die angeordnete Verwendung privater Mittel Entschädigungen nach dem Tarif des Schweizerischen Baumeisterverbandes ausgerichtet, sofern kein Vertrag, keine schriftliche oder keine mündliche Abmachung besteht.	

IV. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Art. 6

Befreiung von der Ersatzabgabe	<p>¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind nach Art. 22 die gemäss Art. 9 lit. b bis e Rös von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. Unter Art. 9 lit. b fallen folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Regierungsstatthalter• die Angehörigen des Bezirksführungsorgans• die Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr• die Angehörigen der Kantonspolizei• die Mitglieder des Gemeinderates und deren Sekretär• das Personal öffentlicher Ver- und Entsorgungsbetriebe (Wasser, Elektrizität, Gas, Kabelfernsehen, Kläranlage)
--------------------------------	---

V. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorstehende Revision des Anhangs B zum Reglement für öffentliche Sicherheit (Rös) am 16. November 2021 beschlossen. Der überarbeitete Anhang B tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Der bisherige Anhang B zum Rös vom 18. September 2018 wird aufgehoben. Die seitherigen Änderungen wurden in die neue Fassung übernommen.

4932 Lotzwil, 16. November 2021



NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Elsbeth Steiner

Marcel Weber

Bescheinigung

Die Inkraftsetzung des überarbeiteten Anhangs B zum Reglement für öffentliche Sicherheit vom 15. Mai 2006 ist unter Vorbehalt einer allfälligen Beschwerde im Anzeiger Oberaargau vom 25. November 2021 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lotzwil, 28. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiber:

Marcel Weber

Anhang C

zum Reglement für öffentliche Sicherheit (RöS)

der Einwohnergemeinde Lotzwil

Entschuldigungs-, Bussen- und Disziplinarwesen

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf Art. 28 und 30 RöS folgende Bussenansätze fest:

Art. 1

Bussenansätze	Unentschuldigtes oder ungenügend entschuldigtes Fehlen bei Übungen innerhalb eines Kalenderjahres wird wie folgt gebüsst (Art. 12 RöS)	
	Fr. 30.--	für das erste Ausbleiben
	Fr. 60.--	für das zweite Ausbleiben
	Fr. 100.--	für das dritte Ausbleiben
	Fr. 200.--	für das vierte Ausbleiben
	Fr. 400.--	maximal ab dem 5. Ausbleiben
	Fr. 60.-- + 60.--/Tag	für Absenzen von Sonn- und Feiertagspikett ¹
Kompensation	¹ Alle versäumten Übungen können im entsprechenden Feuerwehrjahr kompensiert werden. ² Hat ein Feuerwehrangehöriger pro Kalenderjahr 15 Übungen oder mehr besucht, wird ihm eine unentschuldigte Übung gestrichen.	
Disziplinarstrafen	Das Disziplinarwesen regelt Art. 2 hiernach.	
Rechtsweg	Einsprachen und Beschwerden sind innert 30 Tagen seit Eröffnung an das nächsthöhere Organ zu richten. Die Eingaben haben schriftlich zu erfolgen, und sie sind zu begründen. Verfügbare Beweismittel sind beizulegen.	
Widerhandlungen / Strafverfolgung	Widerhandlungen gegen Bestimmungen des RöS und dessen Ausführungsbestimmungen werden nach Art. 33 RöS bestraft. Zuständig ist der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG.	

¹ aufgehoben am 21.08.2012

Art. 2

Disziplinarstrafen	Verstösse gegen die Disziplin werden wie folgt bestraft:
	Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz Schriftlicher Verweis Geldbusse gemäss Art. 1 dieses Anhangs C Enthebung vom Dienstgrad Ausschluss vom aktiven Dienst.
	Zusätzlich zur Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz kann eine weitere Disziplinarstrafe verfügt werden.
	Die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung. Für die übrigen Disziplinar-massnahmen ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Disziplinarkompetenz gegen den Wehrdienstkommandanten oder weitere Mitglieder der Kommission für öS liegt beim Gemeinderat.

Art. 3

Inkrafttreten	Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
---------------	--

Durch den Gemeinderat beschlossen am 7. Februar 2006.

Namens des Gemeinderates Lotzwil
Der Präsident: **Der Sekretär:**

sig. Luder

sig. Fiechter

1. Teilrevision

Die ersatzlose Aufhebung des Bussenansatzes für Sonn- und Feiertagspikett wurde vom Gemeinderat am 21. August 2012 beschlossen und auf den 1. November 2012 in Kraft gesetzt.

4932 Lotzwil, 21. August 2012



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beat Luder

Hans Rudolf Reinhard

Bescheinigung

Die Inkraftsetzung der vorerwähnten 1. Teilrevision des Anhangs C zum Reglement für öffentliche Sicherheit vom 15. Mai 2006 wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 6. September 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb der 30-tägigen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Lotzwil, 10. Oktober 2012

Der Gemeindeschreiber:

Hans Rudolf Reinhard